

Zürich, 1. Juli 1989

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/89 Vorleistungspflicht bei negativem Kompetenzkonflikt

UVG Art. 77, 78

Durch Diskussionen um die Leistungspflicht zwischen den Versicherern sollen den Versicherten keine Nachteile erwachsen.

Ist bei einem UVG-versicherten Schadenfall die Zuständigkeit zwischen den Versicherern umstritten, so erbringt derjenige Versicherer Vorleistungen, unter voller Wahrung seiner Rück-
erstattungsrechte, bei dem der Schadenfall zuerst gemeldet wurde.